

INHALT	SEITE
37. Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 18.08.2021	93
38. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	96
39. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle	98
40. Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Kreisstadt Unna über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna durch das Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg mit Teilstandort Unna	99
41. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Unna-Stockum am 03.09.2021	100

37.

Bekanntmachung**Einladung**

zur Sitzung des
Rates der Kreisstadt UnnaDatum
18.08.2021Uhrzeit
17:00 UhrOrt
Bürgerhaus Massen, Kleistraße 33a, 59427 UnnaUnna, 10.08.2021 gez. Toschläger
Erster Beigeordneter**Hinweis:** Aus organisatorischen Gründen können vor der Sitzung im Bürgerhaus keine Vorbesprechungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr müssen deutlich größere Abstände gewahrt bleiben als sonst.
Die Sitzordnung wird daher so gestaltet sein, dass die derzeit gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Corona-Hinweise für Gremiensitzungen.
Im Vorfeld der Sitzung besteht die Möglichkeit, sich testen zu lassen.

Da in den Sitzungsräumlichkeiten kein WLAN zur Verfügung steht, bitten wir die Sitzungsunterlagen im Vorfeld zur Sitzung herunterzuladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | Starkregen- und Hochwasserschutz | |
| 1.1. | Bericht der Verwaltung | |
| 1.2. | Einberufung einer außerordentlichen Ratssitzung
hier:
Antrag der Fraktion Die Linke.plus | 0300/21 |
| 1.3. | Verbesserung des Schutzes vor Starkregenereignissen
hier:
Antrag der FLU-Fraktion | 0299/21 |
| 1.4. | Überflutung von Grundstücken in der Sedanstraße in Unna-Massen mit ölverseuchtem Wasser
hier:
Anregung eines Anwohners/ einer Anwohnerin der Sedanstraße | 0303/21 |
| 1.5. | Planungsstopp für das geplante Einkaufszentrum in Unna, Massener Bahnhofstraße/Kletterstraße
hier: Anregung eines Unnaer Bürgers | 0309/21 |

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1.6. | Überprüfung der Überschwemmungsgebiete entlang des Massener Baches und Planungsstopp sämtlicher Einflussfaktoren | 0315/21 |
| 2. Anträge | | |
| 2.1. | Weiteres Vorgehen in der Baumaßnahme "Bornekampteich"
hier:
Antrag der WfU-Fraktion | 0314/21 |
| 2.2. | Mobile Raumlüfter für die Unnaer Schulen / Virenfrei durch den Winter
hier:
Antrag der WfU-Fraktion | 0306/21 |
| 3. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna | | |
| 3.1. | Auswahlverfahren Beigeordnetenstellen Dezernate 2 und 4 | 0307/21 |
| 4. Mündliche Mitteilungen | | |
| 4.1. | Sachstand Eissporthalle | |
| 5. Mündliche Anfragen | | |
| 6. Einwohnerfragestunde | | |

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- | | |
|----|------------------------|
| 1. | Mündliche Mitteilungen |
| 2. | Mündliche Anfragen |

Hinweise zu Rats- und Ausschusssitzungen:

Auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus gelten für Ausschuss- und Ratssitzungen ergänzende Hinweise:

1. Begrenzung der Besucher*innenzahl

Die Anzahl der möglichen Besucher*innen wird begrenzt, um den erforderlichen Mindestabstand einhalten zu können. Im oberen Teil (Empore) befinden sich 15 Plätze. Eine geringe Anzahl an weiteren Sitzplätzen für Besucher*innen wird darüber hinaus voraussichtlich im Saal noch zur Verfügung gestellt. Am Eingang erfolgt eine Registrierung der Besucher*innen (Name, Adresse, Telefonnummer). Dies dient dazu, um im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus Infektionsketten nachvollziehen und Kontaktpersonen schnellstmöglich informieren zu können. Die Daten werden ausschließlich für den oben genannten Zweck im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verarbeitet und nach Ablauf von einem Monat gelöscht. Ohne diese Angaben kann ein Zutritt zur Sitzung nicht gestattet werden. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Besucher*innen zur Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes aufzufordern (reine Sichtkontrolle).

Die Erfassung aller weiteren Personen erfolgt ebenfalls im Eingangsbereich.

Die Teilnahme von Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

2. Regelungen zur Maskenpflicht und anderen Hygienemaßnahmen

Auf das Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, sowohl im Bewegungsverkehr und am Sitzplatz, wird ausdrücklich hingewiesen. Die Maske darf in bestimmten Situationen abgelegt werden, so z.B. bei Redebeiträgen unter Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen.

Am Haupteingang steht ein Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

3. Allgemeine Hinweise

Rats- und Ausschussmitglieder, sowie Besucher*innen, die unter Krankheitssymptomen leiden, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu positiv auf das Virus Getestete hatten oder aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, sollen der Sitzung fernbleiben.

Anweisungen zur Sicherstellung ausreichender Abstände aller Anwesenden und zu sonstigen hygienischen Vorkehrungen ist Folge zu leisten.

38.

Bekanntmachung

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Kreisstadt Unna wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus, Empfang im Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 59423 Unna (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus, Empfang, EG, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

144 Unna I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Unna, den 03.08.2021

Die Gemeindebehörde Der Bürgermeister In Vertretung gez. Jens Toschläger Erster Beigeordneter

39.

Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben
der Zentralen Vergabestelle**

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zwischen der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Bönen wurde gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 38 vom 30.07.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Unna, 10.08.2021

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 13 – 39 / 10.08.2021

40.

Bekanntmachung**Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Kreisstadt Unna über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna durch das Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg mit Teilstandort Unna**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Kreisstadt Unna über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Ausgabe Nr. 31 vom 07. August 2021) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Unna, den

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 13 – 40 / 10.08.2021

41. Bekanntmachung

Mitglieder
der Jagdgenossenschaft Unna-Stockum

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf § 12 Absatz 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Unna-Stockum lade ich Sie hiermit herzlich zu einer Genossenschaftsversammlung

am Freitag, dem 3. September 2021, 19.00 Uhr
Bürgerhaus Stockum, Stockumer Dorfstraße 2c, 59427 Unna

ein.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Verlesen der letzten Niederschrift
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Wahlen:
 - a) Jagdvorsteher/in
 - b) Stellvertretende/r Jagdvorsteher/in
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Kassenprüfer/in
- 6) Antrag auf vorzeitige Jagdpachtverlängerung
- 7) Das Jagdkataster kann in der Versammlung eingesehen werden
- 8) Verschiedenes

Die Versammlung findet unter Vorbehalt und Beachtung der aktuellen Corona - Schutzverordnung statt. Eine Teilnahme ist unter Nachweis der 3-G-Regel (Getestet, Genesen oder Geimpft) möglich. Am Sitzplatz besteht keine Maskenpflicht.

Zur besseren organisatorischen Vorbereitung bin ich Ihnen für eine Anmeldung bis zum 26. August 2021 an Herrn Frank Wiesmann, Tel. 02308 /4788026 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Oliver Böer